

TE Vwgh Erkenntnis 2016/4/7 Ro 2015/08/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.04.2016

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §18;

ASVG §18a;

ASVG §18b;

ASVG §225 Abs1 Z3;

ASVG §669 Abs3;

VwGG §42 Abs4;

1. ASVG § 18 heute
2. ASVG § 18 gültig ab 01.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
3. ASVG § 18 gültig von 01.01.1992 bis 30.06.1993 aufgehoben durch BGBl. Nr. 335/1993
1. ASVG § 18a heute
2. ASVG § 18a gültig ab 01.01.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
3. ASVG § 18a gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 217/2022
4. ASVG § 18a gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
5. ASVG § 18a gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
6. ASVG § 18a gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
7. ASVG § 18a gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
8. ASVG § 18a gültig von 01.07.1993 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 20/1994
1. ASVG § 18b heute
2. ASVG § 18b gültig ab 01.01.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 217/2022
3. ASVG § 18b gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
4. ASVG § 18b gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
1. ASVG § 225 heute
2. ASVG § 225 gültig ab 20.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2024
3. ASVG § 225 gültig von 01.01.2016 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
4. ASVG § 225 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
5. ASVG § 225 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
6. ASVG § 225 gültig von 01.01.2006 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005

7. ASVG § 225 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
8. ASVG § 225 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2003
9. ASVG § 225 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
10. ASVG § 225 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
11. ASVG § 225 gültig von 01.08.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
12. ASVG § 225 gültig von 01.08.1997 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/1997
13. ASVG § 225 gültig von 01.08.1996 bis 30.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
14. ASVG § 225 gültig von 01.07.1996 bis 31.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998

1. ASVG § 669 heute
2. ASVG § 669 gültig ab 01.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 125/2017
3. ASVG § 669 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
4. ASVG § 669 gültig von 01.01.2016 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2014
5. ASVG § 669 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2014
6. ASVG § 669 gültig von 14.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
7. ASVG § 669 gültig von 01.01.2015 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2014
8. ASVG § 669 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2014
9. ASVG § 669 gültig von 11.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten sowie die Hofräte Dr. Strohmayer und Mag. Berger als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Soyer, über die Revision der Pensionsversicherungsanstalt in Wien (als belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht), vertreten durch Dr. Josef Milchram, Dr. Anton Ehm und Mag. Thomas Mödlagl, Rechtsanwälte in 1010 Wien, Singerstraße 12/9, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Oktober 2014, Zl. W201 2007260-1/4E, betreffend Selbstversicherung in der Pensionsversicherung nach § 18b ASVG (mitbeteiligte Partei: IA in G; weitere Partei: Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten sowie die Hofräte Dr. Strohmayer und Mag. Berger als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Soyer, über die Revision der Pensionsversicherungsanstalt in Wien (als belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht), vertreten durch Dr. Josef Milchram, Dr. Anton Ehm und Mag. Thomas Mödlagl, Rechtsanwälte in 1010 Wien, Singerstraße 12/9, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Oktober 2014, Zl. W201 2007260-1/4E, betreffend Selbstversicherung in der Pensionsversicherung nach Paragraph 18 b, ASVG (mitbeteiligte Partei: IA in G; weitere Partei: Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz), zu Recht erkannt:

Spruch

Der Revision wird Folge gegeben.

Das angefochtene Erkenntnis wird dahin abgeändert, dass die Beschwerde der mitbeteiligten Partei gegen den Bescheid der Pensionsversicherungsanstalt vom 10. Februar 2014, HVBA- 1269 281065, abgewiesen wird.

Das Kostenbegehren der Revisionswerberin wird abgewiesen.

Begründung

1.1. Die Mitbeteiligte stellte am 16. Jänner 2014 bei der Revisionswerberin einen Antrag auf Selbstversicherung in der Pensionsversicherung nach § 18b ASVG für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen (ihres Vaters) ab dem 1. November 2010. 1.2. Die Revisionswerberin sprach mit Bescheid vom 10. Februar 2014 aus, dass der Anspruch gemäß den §§ 18b, 44 Abs. 1 Z 18, 76b Abs. 5a und 77 Abs. 8 ASVG ab dem 1. Jänner 2013 anerkannt werde, dass

hingegen eine Berechtigung zur Selbstversicherung für die Zeit vom 1. November 2010 bis zum 31. Dezember 2012 nicht gegeben sei. 1.1. Die Mitbeteiligte stellte am 16. Jänner 2014 bei der Revisionswerberin einen Antrag auf Selbstversicherung in der Pensionsversicherung nach Paragraph 18 b, ASVG für Zeiten der Pflege eines nahen Angehörigen (ihres Vaters) ab dem 1. November 2010. 1.2. Die Revisionswerberin sprach mit Bescheid vom 10. Februar 2014 aus, dass der Anspruch gemäß den Paragraphen 18 b, 44, Absatz eins, Ziffer 18, 76 b, Absatz 5 a, und 77 Absatz 8, ASVG ab dem 1. Jänner 2013 anerkannt werde, dass hingegen eine Berechtigung zur Selbstversicherung für die Zeit vom 1. November 2010 bis zum 31. Dezember 2012 nicht gegeben sei.

Die Revisionswerberin führte zur (teilweisen) Antragsabweisung aus, Beiträge zur Selbstversicherung könnten nur für Zeiträume entrichtet werden, die nicht mehr als zwölf Monate vor der Antragstellung gelegen seien.

2.1. Gegen die Antragsabweisung erhob die Mitbeteiligte Beschwerde an das Verwaltungsgericht und begehrte, auch die Zeit vom 1. November 2010 bis zum 31. Dezember 2012 für die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung nach § 18b ASVG anzuerkennen. Dass gemäß § 225 Abs. 1 Z 3 ASVG die Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger rückwirkend für zwölf Monate, für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes hingegen rückwirkend für zehn Jahre möglich sei, verletze den Gleichheitsgrundsatz. Die Mitbeteiligte sei auch niemals auf die mögliche Selbstversicherung hingewiesen worden. 2.1. Gegen die Antragsabweisung erhob die Mitbeteiligte Beschwerde an das Verwaltungsgericht und begehrte, auch die Zeit vom 1. November 2010 bis zum 31. Dezember 2012 für die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung nach Paragraph 18 b, ASVG anzuerkennen. Dass gemäß Paragraph 225, Absatz eins, Ziffer 3, ASVG die Selbstversicherung für Zeiten der Pflege naher Angehöriger rückwirkend für zwölf Monate, für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes hingegen rückwirkend für zehn Jahre möglich sei, verletze den Gleichheitsgrundsatz. Die Mitbeteiligte sei auch niemals auf die mögliche Selbstversicherung hingewiesen worden.

2.2. Die Revisionswerberin entgegnete anlässlich der Aktenvorlage, die Mitbeteiligte habe den Antrag auf Selbstversicherung erst im Jänner 2014 gestellt, sodass der Anspruch ab dem 1. Jänner 2013 anzuerkennen gewesen sei. Eine Berechtigung für den vorangehenden Zeitraum sei nicht gegeben, könnten doch gemäß § 225 Abs. 1 Z 3 ASVG Beiträge nur für nicht mehr als zwölf Monate vor der Antragstellung entrichtet werden. Die behauptete Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes wäre ausschließlich vom Verfassungsgerichtshof aufzugreifen. 2.2. Die Revisionswerberin entgegnete anlässlich der Aktenvorlage, die Mitbeteiligte habe den Antrag auf Selbstversicherung erst im Jänner 2014 gestellt, sodass der Anspruch ab dem 1. Jänner 2013 anzuerkennen gewesen sei. Eine Berechtigung für den vorangehenden Zeitraum sei nicht gegeben, könnten doch gemäß Paragraph 225, Absatz eins, Ziffer 3, ASVG Beiträge nur für nicht mehr als zwölf Monate vor der Antragstellung entrichtet werden. Die behauptete Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes wäre ausschließlich vom Verfassungsgerichtshof aufzugreifen.

3.1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht der Beschwerde der Mitbeteiligten Folge, hob den (soweit bekämpften) Bescheid auf und sprach aus, dass die Berechtigung zur Selbstversicherung nach § 18b ASVG bereits ab dem 1. November 2010 gegeben sei. 3.1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Verwaltungsgericht der Beschwerde der Mitbeteiligten Folge, hob den (soweit bekämpften) Bescheid auf und sprach aus, dass die Berechtigung zur Selbstversicherung nach Paragraph 18 b, ASVG bereits ab dem 1. November 2010 gegeben sei.

3.2. Nach der wesentlichen Begründung sei - entgegen der Auffassung der Revisionswerberin - dem § 225 Abs. 1 Z 3 ASVG kein Anhaltspunkt zu entnehmen, dass die Selbstversicherung nach § 18b ASVG nur ein Jahr rückwirkend möglich wäre. Vielmehr beginne gemäß § 18b Abs. 2 ASVG die Versicherung mit dem von der Pflegeperson gewählten Zeitpunkt, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem die Pflege aufgenommen werde. Es komme daher auf den gewählten Zeitpunkt an, eine Rückwirkungsbeschränkung sei nicht gegeben. 3.2. Nach der wesentlichen Begründung sei - entgegen der Auffassung der Revisionswerberin - dem Paragraph 225, Absatz eins, Ziffer 3, ASVG kein Anhaltspunkt zu entnehmen, dass die Selbstversicherung nach Paragraph 18 b, ASVG nur ein Jahr rückwirkend möglich wäre. Vielmehr beginne gemäß Paragraph 18 b, Absatz 2, ASVG die Versicherung mit dem von der Pflegeperson gewählten Zeitpunkt, frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem die Pflege aufgenommen werde. Es komme daher auf den gewählten Zeitpunkt an, eine Rückwirkungsbeschränkung sei nicht gegeben.

Auch werde im § 18b Abs. 2 ASVG nicht auf § 225 Abs. 1 Z 3 ASVG Bezug genommen, diese Vorschrift sei daher im Bereich der Selbstversicherung nach § 18b ASVG nicht anzuwenden. Eine analoge Heranziehung sei aus grundrechtlichen Erwägungen nicht zulässig, gehe es doch um den Zugang zu einem System der sozialen Sicherheit bzw. um civil rights, sodass anspruchshindernde Tatbestände vom Gesetzgeber ausdrücklich zu normieren (gewesen)

wären. Auch allfällige Beweisschwierigkeiten bei weitergehender Rückwirkung könnten die Anwendung des § 225 Abs. 1 Z 3 ASVG nicht rechtfertigen. Auch werde im Paragraph 18 b, Absatz 2, ASVG nicht auf Paragraph 225, Absatz eins, Ziffer 3, ASVG Bezug genommen, diese Vorschrift sei daher im Bereich der Selbstversicherung nach Paragraph 18 b, ASVG nicht anzuwenden. Eine analoge Heranziehung sei aus grundrechtlichen Erwägungen nicht zulässig, gehe es doch um den Zugang zu einem System der sozialen Sicherheit bzw. um civil rights, sodass anspruchshindernde Tatbestände vom Gesetzgeber ausdrücklich zu normieren (gewesen) wären. Auch allfällige Beweisschwierigkeiten bei weitergehender Rückwirkung könnten die Anwendung des Paragraph 225, Absatz eins, Ziffer 3, ASVG nicht rechtfertigen.

3.3. Das Verwaltungsgericht sprach ferner aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig sei. Es fehle an einer Rechtsprechung zur Frage, inwieweit eine Selbstversicherung nach § 18b ASVG länger als ein Jahr rückwirkend begehrt werden könne. 3.3. Das Verwaltungsgericht sprach ferner aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig sei. Es fehle an einer Rechtsprechung zur Frage, inwieweit eine Selbstversicherung nach Paragraph 18 b, ASVG länger als ein Jahr rückwirkend begehrt werden könne.

4.1. Gegen dieses Erkenntnis wendet sich die Revision wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts.

Die Revisionswerberin macht geltend, die Regelungen über die freiwilligen Versicherungen seien im Zusammenhalt mit § 225 Abs. 1 Z 3 ASVG zu sehen. Demnach gelte als allgemeine Regel, dass eine rückwirkende Anerkennung von Beitragszeiten nur innerhalb von zwölf Monaten zulässig sei, sofern nicht eine gesetzliche Ausnahme vorgesehen sei. Als eine solche Ausnahme sei § 18a iVm. § 669 Abs. 3 ASVG ausdrücklich genannt, nicht jedoch § 18b ASVG. Die Revisionswerberin macht geltend, die Regelungen über die freiwilligen Versicherungen seien im Zusammenhalt mit Paragraph 225, Absatz eins, Ziffer 3, ASVG zu sehen. Demnach gelte als allgemeine Regel, dass eine rückwirkende Anerkennung von Beitragszeiten nur innerhalb von zwölf Monaten zulässig sei, sofern nicht eine gesetzliche Ausnahme vorgesehen sei. Als eine solche Ausnahme sei Paragraph 18 a, in Verbindung mit , Paragraph 669, Absatz 3, ASVG ausdrücklich genannt, nicht jedoch Paragraph 18 b, ASVG.

Auch § 18a ASVG, eingeführt durch BGBl. Nr. 609/1987, habe zunächst einen rückwirkenden Erwerb von Beitragszeiten nur für ein Jahr vorgesehen. Erst durch BGBl. I Nr. 3/2013 sei im § 669 Abs. 3 ASVG normiert worden, dass für die Zeit vom 1. Jänner 1988 bis zum 31. Dezember 2012 Beitragszeiten von bis zu 120 Monaten nachträglich beansprucht werden könnten. Diese Bestimmung beziehe sich jedoch (neben § 18) nur auf § 18a ASVG, die Vorschrift des § 18b ASVG bleibe offenbar bewusst unerwähnt. Die verschiedenen Regelungen seien auch sachlich begründet, zumal die Zugangskriterien für die Selbstversicherung jeweils andere seien. Auch Paragraph 18 a, ASVG, eingeführt durch Bundesgesetzblatt Nr. 609 aus 1987,, habe zunächst einen rückwirkenden Erwerb von Beitragszeiten nur für ein Jahr vorgesehen. Erst durch Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 3 aus 2013, sei im Paragraph 669, Absatz 3, ASVG normiert worden, dass für die Zeit vom 1. Jänner 1988 bis zum 31. Dezember 2012 Beitragszeiten von bis zu 120 Monaten nachträglich beansprucht werden könnten. Diese Bestimmung beziehe sich jedoch (neben Paragraph 18,) nur auf Paragraph 18 a, ASVG, die Vorschrift des Paragraph 18 b, ASVG bleibe offenbar bewusst unerwähnt. Die verschiedenen Regelungen seien auch sachlich begründet, zumal die Zugangskriterien für die Selbstversicherung jeweils andere seien.

In einer Gesamtschau ergebe sich daher, dass die Revisionswerberin in ihrem Bescheid eine Selbstversicherung nach § 18b ASVG zu Recht erst ab dem 1. Jänner 2013 anerkannt habe. In einer Gesamtschau ergebe sich daher, dass die Revisionswerberin in ihrem Bescheid eine Selbstversicherung nach Paragraph 18 b, ASVG zu Recht erst ab dem 1. Jänner 2013 anerkannt habe.

4.2. Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erstattete eine "Revisionsbeantwortung" und pflichtete den Ausführungen der Revisionswerberin im Wesentlichen bei.

5. Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: 5. Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

5.1. Der gegenständliche Fall gleicht in Bezug auf den Sachverhalt und die anzuwendende Rechtslage im Wesentlichen jenen Revisionssachen, die vom Verwaltungsgerichtshof mit den Erkenntnissen vom 4. November 2015, Ro 2015/08/0022, und vom heutigen Tag, Ro 2014/08/0085, entschieden wurden (auch dort ging es jeweils um die Frage, inwieweit eine Pflegeperson im Rahmen der Selbstversicherung nach § 18b ASVG die rückwirkende Anerkennung von Beitragszeiten gemäß § 225 Abs. 1 Z 3 ASVG beanspruchen könne). 5.1. Der gegenständliche Fall

gleicht in Bezug auf den Sachverhalt und die anzuwendende Rechtslage im Wesentlichen jenen Revisionsachen, die vom Verwaltungsgerichtshof mit den Erkenntnissen vom 4. November 2015, Ro 2015/08/0022, und vom heutigen Tag, Ro 2014/08/0085, entschieden wurden (auch dort ging es jeweils um die Frage, inwieweit eine Pflegeperson im Rahmen der Selbstversicherung nach Paragraph 18 b, ASVG die rückwirkende Anerkennung von Beitragszeiten gemäß Paragraph 225, Absatz eins, Ziffer 3, ASVG beanspruchen könne).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in den genannten Erkenntnissen - auf deren Entscheidungsgründe verwiesen werden kann (§ 43 Abs. 2 VwGG) - jeweils die Anwendung des § 225 Abs. 1 Z 3 ASVG auf die Selbstversicherung nach § 18b ASVG bejaht und die damit verbundene zeitliche Begrenzung einer rückwirkenden Anerkennung von Versicherungszeiten im Sinn der allgemeinen Regel auf zwölf Monate (frühestmöglicher Beginn war also jeweils der vor der Antragstellung liegende Monatserste des Vorjahres) klargestellt. Weiters wurde (implizit) auch zum Ausdruck gebracht, dass die im § 225 Abs. 1 Z 3 ASVG enthaltene Sonderregelung für die Fälle des § 18 bzw. § 18a iVm. § 669 Abs. 3 ASVG auf die Selbstversicherung nach § 18b ASVG nicht anzuwenden ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat in den genannten Erkenntnissen - auf deren Entscheidungsgründe verwiesen werden kann (Paragraph 43, Absatz 2, VwGG) - jeweils die Anwendung des Paragraph 225, Absatz eins, Ziffer 3, ASVG auf die Selbstversicherung nach Paragraph 18 b, ASVG bejaht und die damit verbundene zeitliche Begrenzung einer rückwirkenden Anerkennung von Versicherungszeiten im Sinn der allgemeinen Regel auf zwölf Monate (frühestmöglicher Beginn war also jeweils der vor der Antragstellung liegende Monatserste des Vorjahres) klargestellt. Weiters wurde (implizit) auch zum Ausdruck gebracht, dass die im Paragraph 225, Absatz eins, Ziffer 3, ASVG enthaltene Sonderregelung für die Fälle des Paragraph 18, bzw. Paragraph 18 a, in Verbindung mit , Paragraph 669, Absatz 3, ASVG auf die Selbstversicherung nach Paragraph 18 b, ASVG nicht anzuwenden ist.

5.2. Im Hinblick darauf ist auch im hier zu beurteilenden Fall die von der Mitbeteiligten beantragte rückwirkende Anerkennung von Beitragszeiten lediglich im Umfang von zwölf Monaten - also beginnend mit 1. Jänner 2013 als dem der Antragstellung vorangehenden Monatsersten des Vorjahrs - zulässig. Für eine darüber hinausgehende Anerkennung von Beitragszeiten besteht keine Rechtsgrundlage.

5.3. Soweit die Mitbeteiligte verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf den Gleichheitssatz äußerte, ist (wiederum) auf das hg. Erkenntnis Ro 2014/08/0085 zu verweisen (§ 43 Abs. 2 VwGG), dem zufolge in der unterschiedlichen Behandlung der Selbstversicherung nach § 18a und § 18b im § 225 Abs. 1 Z 3 ASVG keine unsachliche Differenzierung erblickt werden kann. Für die Erhebung eines Gesetzesprüfungsantrags beim Verfassungsgerichtshof bestand daher kein Anlass. 5.3. Soweit die Mitbeteiligte verfassungsrechtliche Bedenken in Bezug auf den Gleichheitssatz äußerte, ist (wiederum) auf das hg. Erkenntnis Ro 2014/08/0085 zu verweisen (Paragraph 43, Absatz 2, VwGG), dem zufolge in der unterschiedlichen Behandlung der Selbstversicherung nach Paragraph 18 a und Paragraph 18 b, im Paragraph 225, Absatz eins, Ziffer 3, ASVG keine unsachliche Differenzierung erblickt werden kann. Für die Erhebung eines Gesetzesprüfungsantrags beim Verfassungsgerichtshof bestand daher kein Anlass.

Soweit die Mitbeteiligte bemängelte, sie sei auf die mögliche Selbstversicherung nach § 18b ASVG niemals hingewiesen worden, ist (neuerlich) auf das hg. Erkenntnis Ro 2015/08/0022 zu verweisen (§ 43 Abs. 2 VwGG), wonach auch aus dieser Argumentation für den Standpunkt im gegenständlichen Verfahren nichts zu gewinnen ist. Soweit die Mitbeteiligte bemängelte, sie sei auf die mögliche Selbstversicherung nach Paragraph 18 b, ASVG niemals hingewiesen worden, ist (neuerlich) auf das hg. Erkenntnis Ro 2015/08/0022 zu verweisen (Paragraph 43, Absatz 2, VwGG), wonach auch aus dieser Argumentation für den Standpunkt im gegenständlichen Verfahren nichts zu gewinnen ist.

6.1. Insgesamt war daher aus den aufgezeigten Erwägungen der Revision Folge zu geben.

Gemäß § 42 Abs. 4 VwGG konnte der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst erkennen, weil diese entscheidungsreif war (weitere Ermittlungen waren nicht vonnöten, die rechtliche Beurteilung war auf Grundlage des unstrittigen Sachverhalts möglich) und die Entscheidung in der Sache selbst im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis lag. Gemäß Paragraph 42, Absatz 4, VwGG konnte der Verwaltungsgerichtshof in der Sache selbst erkennen, weil diese entscheidungsreif war (weitere Ermittlungen waren nicht vonnöten, die rechtliche Beurteilung war auf Grundlage des unstrittigen Sachverhalts möglich) und die Entscheidung in der Sache selbst im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis lag.

6.2. Gemäß § 47 Abs. 4 VwGG hat die Revisionswerberin im Fall einer Amtsrevision nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG keinen Anspruch auf Aufwandsersatz. Ein solcher kommt auch deswegen nicht in Betracht, weil die Revisionswerberin selbst

Rechtsträger im Sinn des § 47 Abs. 5 VwGG ist. Der diesbezügliche Antrag war daher abzuweisen. 6.2. Gemäß Paragraph 47, Absatz 4, VwGG hat die Revisionswerberin im Fall einer Amtsrevision nach Artikel 133, Absatz 6, Ziffer 2, B-VG keinen Anspruch auf Aufwandsersatz. Ein solcher kommt auch deswegen nicht in Betracht, weil die Revisionswerberin selbst Rechtsträger im Sinn des Paragraph 47, Absatz 5, VwGG ist. Der diesbezügliche Antrag war daher abzuweisen.

Wien, am 7. April 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2015080001.J00

Im RIS seit

03.05.2016

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at